KREBS & DORI Steuerberatung

Klienten-Info Ausgabe November 2026

Inhaltsverzeichnis

- Maßnahmen vor Jahresende 2026 – für Unternehmer
- Maßnahmen vor Jahresende 2026 – für Arbeitgeber
- Maßnahmen vor Jahresende 2026 – für Arbeitnehmer
- Maßnahmen vor Jahresende 2026 – für alle Steuerpflichtigen

Maßnahmen vor Jahresende 2026 – für Unternehmer

In der gerade wirtschaftlich herausfordernden Zeit sollte der näher rückende **Jahreswechsel** auch dieses Mal wieder zum Anlass für einen **Steuer-Check** genommen werden. Denn es finden sich regelmäßig Möglichkeiten, durch gezielte Maßnahmen legal **Steuern zu sparen** bzw. die Voraussetzungen dafür zu schaffen. Darüber hinaus kommt es 2027 auch zu einigen Änderungen.

Antrag auf Gruppenbesteuerung stellen

Bei Kapitalgesellschaften kann durch die Bildung einer **Unternehmensgruppe** die Möglichkeit geschaffen werden, **Gewinne und Verluste** der einbezogenen Gesellschaften **auszugleichen**. Voraussetzungen sind die **finanzielle Verbindung** (Kapitalbeteiligung von mehr als 50 % und Mehrheit der Stimmrechte) seit Beginn des Wirtschaftsjahres sowie ein entsprechend beim Finanzamt eingebrachter und sorgsam unterfertigter **Gruppenantrag** (auch über FinanzOnline). Bei allen Kapitalgesellschaften, die das Kalenderjahr als Wirtschaftsjahr haben (d.h. Bilanzstichtag 31.12.) ist der **Gruppenantrag** bis spätestens **31.12.2026** einzubringen. Gleiches gilt für die Aufnahme in eine bestehende Steuergruppe (z.B., weil eine neue Beteiligung am 1.1.2026 erworben wurde). Künftig gilt es bei Gruppenbildungen auch die Erhöhung der Körperschaftsteuer von 23 % auf 24 % für Gewinne über 1 Mio. € **ab** dem Veranlagungsjahr **2028** zu berücksichtigen. Hier greift die höhere Körperschaftsteuer auf Ebene des Gruppenträgers auf das Gruppenergebnis, auch wenn alle oder einzelne Gruppenmitglieder für sich unter 1 Mio. € liegen.

Forschungsförderung - Forschungsprämie

Die Forschungsprämie von **14 %** ist als **Steuergutschrift** konzipiert und wirkt daher sowohl in Gewinn- als auch in Verlustjahren. Überdies sind die Forschungsaufwendungen unabhängig von der Inanspruchnahme der Forschungsprämie steuerlich abzugsfähig. Die für die Prämie **relevanten Forschungsaufwendungen** können **Personal- und Materialaufwendungen** für F&E-Tätigkeiten, Gemeinkosten, Finanzierungskosten und unmittelbar der Forschung und Entwicklung dienende Investitionen (einschließlich der Anschaffung von Grundstücken) umfassen. Die Forschungsprämie ist für die **Eigenforschung** (diese muss im **Inland** erfolgen) der Höhe nach **nicht gedeckelt**. Für die Geltendmachung der Forschungsprämie ist die Vorlage eines positiven **Gutachtens** der **FFG** (Anforderung über FinanzOnline) erforderlich. Im Gegensatz dazu ist die **Bemessungsgrundlage für Auftragsforschung** – Voraussetzung ist wiederum, dass es sich um einen **inländischen Auftragnehmer** handelt - beim Auftraggeber mit **1.000.000 €** begrenzt. Die Vorlage eines FFG-Gutachtens ist bei der Auftragsforschung nicht erforderlich. Im Rahmen der Bemessungsgrundlage der eigenbetrieblichen Forschung kann auch ein **fiktiver**

Unternehmerlohn angesetzt werden kann. Dieser beträgt 50 € pro für Forschung und Entwicklung geleistete Tätigkeitsstunde, maximal 86.000 € pro Person.

Gewinnfreibetrag

Der Gewinnfreibetrag steht allen natürlichen Personen unabhängig von der Gewinnermittlungsart zu und beträgt bis zu 15 % des Gewinnes. Bis zu einem Gewinn von 33.000 € steht jedem Steuerpflichtigen ohne Nachweis ein Grundfreibetrag von 15 % zu; für die Geltendmachung eines höheren Freibetrags sind entsprechende Investitionen erforderlich. Begünstigte Investitionen umfassen grundsätzlich abnutzbare körperliche Anlagen und (derzeit noch) Wohnbauanleihen bzw. auch andere Wertpapiere wie z.B. Bundesanleihen, Bank- und Industrieschuldverschreibungen oder bestimmte Investment- und Immobilienfonds (sofern auch zur Deckung von Pensionsrückstellungen geeignet). Die Nutzungsdauer bzw. Behaltefrist beträgt jeweils 4 Jahre. Scheiden dem Betrieb gewidmete Wertpapiere vor dem Ablauf von 4 Jahren aus, so kann eine Ersatzbeschaffung durch Realinvestitionen erfolgen bzw. ist bei vorzeitiger Tilgung eine Wertpapierersatzanschaffung binnen 2 Monaten möglich. Bei Inanspruchnahme einer Betriebsausgabenpauschalierung steht nur der Grundfreibetrag zu (dies gilt auch bei der Pauschalierung für Kleinunternehmer). Der Gewinnfreibetrag vermindert auch die GSVG-Bemessungsgrundlage und somit neben der Steuerbelastung auch die Sozialversicherungsbelastung. Der Gewinnfreibetrag beträgt für Gewinne von 33.000 € bis 178.000 € 13 %, für Gewinne zwischen 178.000 € und 353.000 € 7 % und für Gewinne zwischen 353.000 € und 583.000 € nur 4,5 % - für den darüber hinaus gehenden Teil der Gewinne entfällt der Freibetrag zur Gänze. Der Freibetrag beträgt daher maximal 46.400 €. Achtung: Die Investitionsmöglichkeit in Wertpapiere gilt nur mehr für das Jahr 2026. Für die Jahre 2027 bis 2029 entfällt die Begünstigung.

Vorgezogene Investitionen (Halbjahresabschreibung) bzw. Zeitpunkt der Vorauszahlung/Vereinnahmung bei E-A-Rechnern

Für Investitionen, die nach dem 30.6.2026 getätigt werden, kann unabhängig vom Anschaffungszeitpunkt in der zweiten Jahreshälfte die halbe Jahres-AfA abgesetzt werden. Das Vorziehen von Investitionen spätestens in den Dezember 2026 kann daher Steuervorteile bringen. Geringwertige Wirtschaftsgüter (max. 1.000 €) können sofort zur Gänze abgesetzt werden. E-A-Rechner können grundsätzlich durch die Ausnutzung des Zufluss-, Abflussprinzips eine temporäre Verlagerung der Steuerpflicht erzielen. Für Investitionen seit 1.7.2020 kann alternativ zur linearen AfA eine degressive AfA in Höhe von 30 % geltend gemacht werden. Dieser Prozentsatz ist auf den jeweiligen Buchwert (Restbuchwert) anzuwenden. Ausgeschlossen von dieser i.d.R. beschleunigten Abschreibung sind allerdings Investitionen in Gebäude, KFZ (nicht aber Investitionen in Elektrofahrzeuge), Firmenwerte oder immaterielle Wirtschaftsgüter, die nicht den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung oder Gesundheit/Life-Science zuzuordnen sind. Jedenfalls ausgeschlossen von der degressiven AfA sind Investitionen in unkörperliche Wirtschaftsgüter, die zur entgeltlichen Überlassung bestimmt sind oder von konzernzugehörigen Unternehmen/beherrschenden Gesellschaftern erworben wurden. Für gebrauchte Wirtschaftsgüter kann ebenso wenig die beschleunigte Abschreibung in Anspruch genommen werden wie für Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen sowie Anlagen, welche fossile Energieträger direkt nutzen. Für Elektrizitätsunternehmen verringert sich in den Jahren 2027 bis 2029 die degressive AfA von 30 % auf 10 %.

Für in § 19 Abs. 3 EStG angeführte Ausgaben (z.B. Beratungs-, Miet-, Vertriebs-, Verwaltungs-, Zinskosten etc.) ist allerdings lediglich eine einjährige Vorauszahlung steuerlich abzugsfähig! Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen oder Ausgaben, die zum Jahresende fällig werden, sind jenem Kalenderjahr zuzurechnen, zu dem sie wirt-

schaftlich gehören, wenn sie innerhalb von 15 Tagen vor oder nach dem 31.12. bewirkt werden. So genannte "stehen gelassene Forderungen", welche nur auf Wunsch des Gläubigers später gezahlt werden, gelten allerdings als bereits (im alten Jahr) zugeflossen.

Erhöhten Investitionsfreibetrag (IFB) ausnützen

Seit 2023 konnte für die Anschaffung oder Herstellung von bestimmten Wirtschaftsgütern des abnutzbaren Anlagevermögens mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von zumindest 4 Jahren ein Investitionsfreibetrag geltend gemacht werden. Bis Ende 2026 gilt noch der erhöhte IFB von 20 % (statt 10 %) bzw. für ökologische Investitionen von 22 % (statt 15 %). Ein Vorziehen von begünstigten Investitionen kann sich daher noch lohnen. Die Basis für den IFB ist jährlich mit 1 Mio. € begrenzt, so dass sich durch ein gezieltes Vorziehen oder Verschieben von Investitionen Gestaltungsmöglichkeiten ergeben. Für Wirtschaftsgüter, für die ein Gewinnfreibetrag geltend gemacht wird, steht kein IFB zu.

Beschleunigte Abschreibung bei Gebäuden

Für Gebäude, die nach dem 30.6.2020 angeschafft oder hergestellt worden sind, gilt eine beschleunigte AfA. Im ersten Jahr beträgt die AfA von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten das Dreifache des "normalerweise" anzuwendenden Prozentsatzes (7,5 % im betrieblichen Bereich bzw. 4,5 % im außerbetrieblichen Bereich), im darauffolgenden Jahr das Zweifache (5 % bzw. 3 %). Ab dem zweitfolgenden Jahr beträgt die Bemessung der AfA 2,5 % im betrieblichen Bereich bzw. 1,5 % bei der Vermietung und Verpachtung.

Für Wohngebäude im Betriebs- und Privatvermögen ist eine noch attraktivere Abschreibung möglich, sofern der Neubau zwischen 1.1.2024 und 31.12.2026 fertiggestellt wird und bestimmte ökologische Standards eingehalten werden ("Klimaaktiv Bronze-Standard"). Es kann dann in den ersten drei Jahren nach Fertigstellung der 3-fache-Wert der AfA angesetzt werden – bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sind das jeweils 4,5 % für drei Jahre (keine Halbjahres-AfA).

Ersatzbeschaffungen bei Veräußerungsgewinnen von Anlagen

Natürliche Personen können die Versteuerung von Veräußerungsgewinnen für mindestens sieben Jahre im Anlagevermögen gehaltene Wirtschaftsgüter durch (eingeschränkte) Übertragung auf die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten von Neuinvestitionen einer sofortigen Besteuerung entziehen (Steuerstundungseffekt).

Beachtung der Umsatzgrenze für Kleinunternehmer

Diese Umsatzsteuerbefreiung (ohne Vorsteuerabzug) ist nur bei einem Jahresbruttoumsatz von bis zu 55.000 € möglich. Unternehmer, die Gefahr laufen, diese Grenze im Jahr 2026 zu überschreiten, sollten - sofern möglich (und sofern auch im Vorjahr die Grenze überschritten worden ist) – den Abschluss der Leistungserbringung auf 2027 verschieben. Ein Verschieben lediglich des Zahlungseingangs ist nicht ausreichend für die Einhaltung der Kleinunternehmergrenze.

GSVG-Befreiung

Kleinstunternehmer (Jahresumsatz unter 55.000 €, Einkünfte unter 6.613,20 €) können eine GSVG-Befreiung für 2026 bis 31. Dezember 2026 beantragen. Berechtigt sind Jungunternehmer (max. 12 Monate GSVG-Pflicht in den letzten 5 Jahren), Personen ab 60 Jahren (Regelpensionsalter) bzw. Personen über 57 Jahre, wenn die genann-

ten Grenzen in den letzten 5 Jahren nicht überschritten wurden. Die Befreiung kann auch während des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld oder bei Bestehen einer Teilversicherung während der Kindererziehung beantragt werden. Diesbezüglich gilt eine monatliche Grenze von 551,10 € bzw. ein monatlicher Umsatz von 4.583,33 € (jeweils im Durchschnitt). Achtung: Ab 2027 werden auch Umsätze aus Land- und Forstwirtschaft miteingerechnet. Betroffen von der geänderten Praxis sind unter anderem all jene Land- und Forstwirte, die neben ihrer bäuerlichen Tätigkeit in geringem Ausmaß auch gewerblich tätig sind.

Vorauszahlung von GSVG-Beiträgen

Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern wird eine Vorauszahlung von GSVG-Beiträgen dann anerkannt, wenn diese in ihrer Höhe der voraussichtlichen Nachzahlung für das betreffende Jahr entspricht. Rechnen Sie mit einer Nachzahlung, können Sie durch Leistung einer freiwilligen Vorauszahlung den Gewinn reduzieren bzw. glätten und damit eventuell nachteilige Progressionssprünge vermeiden.

Netzkarten für Selbständige

Selbständige können (nicht auf andere übertragbare) Netzkarten für den öffentlichen Verkehr im Ausmaß von 50 % der Ausgaben pauschal als Betriebsausgaben absetzen, sofern diese auch für betriebliche Fahrten verwendet werden.

Aufbewahrungspflichten

Mit 31.12.26 endet grundsätzlich die 7-jährige Aufbewahrungspflicht für Geschäftsunterlagen des Jahres 2019. Weiterhin aufzubewahren sind Unterlagen, welche für ein anhängiges Abgaben- oder sonstiges behördliches/ gerichtliches Verfahren von Bedeutung sind. Aufzeichnungen und Unterlagen betreffend Grundstücke (i.S.d. UStG) sind allgemein 22 Jahre aufzubewahren. Keinesfalls sollten Unterlagen vernichtet werden, die zur Beweisführung z.B. bei Produkthaftung, Eigentums-, Bestands- und Arbeitsvertragsrecht dienen. Unterlagen im Zusammenhang mit COVID-19 Unterstützungen wie die Investitionsprämie, Kurzarbeitsbeihilfe oder für die 1. Phase des Härtefallfonds müssen 10 Jahre aufbewahrt werden. Eine Aufbewahrungspflicht von 7 Jahren gilt für Unterlagen i.Z.m. dem Härtefallfonds (außer Phase 1), Fixkostenzuschuss I bzw. 800.000, Ausfallsbonus I, II, III sowie Verlustersatz.

Abzugsfähigkeit von Spenden

Spenden aus dem Betriebsvermögen an bestimmte Forschungseinrichtungen und der Erwachsenenbildung dienende Lehreinrichtungen wie auch Universitäten können bis zu einem Maximalbetrag von 10 % des Gewinnes Betriebsausgabe sein. Zusätzlich und betragsmäßig unbegrenzt können auch Geld- und Sachspenden, die mit der Hilfestellung bei Katastrophenfällen zusammenhängen, geltend gemacht werden, sofern sie der Werbung dienen. Auch Spenden für mildtätige Zwecke, Tierschutz und an freiwillige Feuerwehren sind als Betriebsausgabe absetzbar. Wesentlich ist mitunter, dass die Spenden empfangende Organisation bzw. der Spendensammelverein in der BMF-Liste aufscheint und dass die Spende im Jahr 2026 geleistet wurde. Unter gewissen Voraussetzungen (Gemeinnützigkeit) können auch Spenden an Schulen, Kindergärten, Kultureinrichtungen oder Sportvereine abgesetzt werden. Eine doppelte Berücksichtigung einer bestimmten Spende als Betriebsausgabe und als Sonderausgabe ist nicht möglich. Zu beachten ist auch, dass betriebliche und private Spenden zusammen das Maximum von 10 % des Gesamtbetrags der Einkünfte nicht überschreiten dürfen. Seit 2024 ist auch die

Zuwendung von Lebensmitteln an begünstigte mildtätige Einrichtungen einkommensteuerlich steuerneutral möglich.

Wertpapierdeckung bei Pensionsrückstellungen

Zur Vermeidung von steuerlichen **Strafzuschlägen** müssen zum Ende des Wirtschaftsjahres **Wertpapiere** im Nennbetrag von **mindestens 50 %** des am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres ausgewiesenen steuerlichen Pensionsrückstellungsbetrages im **Betriebsvermögen** vorhanden sein. Es sollte daher das Vorhandensein einer **entsprechenden Bedeckung** noch vor Jahresende überprüft werden.

Energieabgabenrückvergütung

Die Antragstellung für das **Kalenderjahr 2021** hat bis spätestens 31.12.2026 zu erfolgen.

Maßnahmen vor Jahresende 2026 – für Arbeitgeber

Lohnsteuer- und beitragsfreie Zuwendungen an Dienstnehmer (pro Dienstnehmer p.a.)

- Betriebsveranstaltungen (z.B. **Weihnachtsfeier**) 365 €;
- Sachzuwendungen (z.B. Weihnachtsgeschenk) 186 €;
- **Klimaticket**: Seit 1.7.2022 ist die gänzliche oder teilweise Übernahme von Wochen-, Monats- oder Jahreskarten für öffentliche Verkehrsmittel steuerfrei möglich. Dazu zählt auch das **Klimaticket**;
- Freiwillige soziale Zuwendungen an den Betriebsratsfonds sowie zur Beseitigung von Katastrophenschäden;
- **Kostenlose** oder **verbilligte Benützung von Einrichtungen und Anlagen**, die der Arbeitgeber allen oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern zur Verfügung stellt (z.B. Kindergärten, Sportanlagen oder Betriebsbibliotheken, **nicht** aber ein vergünstigtes Fitnesscenter oder Garagenabstellplätze);
- **Zukunftssicherung** (z.B. Er- und Ablebensversicherungen, Krankenversicherungen, Anteile an Pensionsinvestmentfonds oder Pensionskassenbeiträge) bis 300 €;
- Freie oder **verbilligte Mahlzeiten und Getränke am Arbeitsplatz** von bis zu 8 € pro Arbeitstag;
- Zuschuss für **Kinderbetreuungskosten** 2.000 € (pro Kind);
- **Mitarbeiterrabatte** auf Produkte des Unternehmens, die nicht höher als 20 % sind, führen zu keinem Sachbezug. Diese 20 % sind eine **Freigrenze**, d.h. wird ein höherer Rabatt gewährt, liegt prinzipiell ein Vorteil aus dem Dienstverhältnis vor, von dem im gesamten Kalenderjahr nur 1.000 € (**Freibetrag**) steuerfrei sind;
- **Mitarbeiterbeteiligung:** für den Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von **Unternehmensanteilen** an Mitarbeiter besteht ein **jährlicher Freibetrag** pro Mitarbeiter i.H.v. **3.000 €**. Seit dem 1.1.2018 gibt es auch die Möglichkeit der unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Aktien bis zu einem Wert von **4.500 € pro Jahr** in steuer- und sozialversicherungsbefreiter Form. Voraussetzung ist, dass eine **Mitarbeiterbeteiligungsstiftung** die Aktien bis zum Ende des Dienstverhältnisses treuhändig verwaltet;
- **Mitarbeitergewinnbeteiligung:** Eine Gewinnbeteiligung von bis zu 3.000 € im Kalenderjahr kann steuerfrei (nicht aber sozialversicherungsfrei) ausbezahlt werden;

- **Steuerfreie Mitarbeiterprämie:** im Ausmaß von **bis zu 500 €** kann im Jahr 2026 unter bestimmten Voraussetzungen eine **Mitarbeiterprämie** ausbezahlt werden, für die **keine Lohnsteuer** anfällt. Anders als in den Vorjahren besteht jedoch eine Sozialversicherungspflicht sowie keine Befreiung von anderen Lohnnebenkosten. Die Lohnsteuerfreiheit der Mitarbeiterprämie muss auf einer lohngestaltenden Vorschrift (insbesondere **Kollektivvertrag**) beruhen. Wird sowohl eine Mitarbeitergewinnbeteiligung als auch eine Mitarbeiterprämie ausbezahlt, ist die Mitarbeitergewinnbeteiligung nur insoweit steuerfrei, als **gemeinsam** die **3.000 € pro Jahr** nicht überstiegen werden.

Maßnahmen vor Jahresende 2026 – für Arbeitnehmer

Werbungskosten noch vor Jahresende bezahlen

Ausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der nichtselbständigen Tätigkeit stehen, müssen noch **vor** dem **31.12.26** entrichtet werden, damit sie 2026 von der Steuer abgesetzt werden können. Oftmals handelt es sich dabei um **berufsbedingte Aus-, Fortbildungs- und Umschulungskosten**. Werbungskosten sind entsprechend nachzuweisen (Rechnungen, Quittungen, Fahrtenbuch) und nur zu berücksichtigen, sofern sie insgesamt **132 €** (**Werbungskostenpauschale**) übersteigen. Überdies können die Kosten für die **Anschaffung ergonomisch geeigneten Mobiliars fürs Home-Office** (z.B. Schreibtisch, Drehstuhl, Beleuchtung) von **bis** zu **300 €** als zusätzliche Werbungskosten geltend gemacht werden. Auch ohne Nachweis der Kosten können **2026 letztmalig pauschal 3 € pro Home-Office-Tag** (für maximal 100 Tage) als **Werbungskosten** abgesetzt werden. Ab 2027 ist die Begünstigung, ebenso wie die Möglichkeit einer steuerlichen Auszahlung einer Telearbeitspauschale durch den Dienstgeber, gestrichen worden.

Arbeitnehmerveranlagung 2021 bzw. Antrag auf Rückzahlung von zu Unrecht einbehaltener Lohnsteuer

Neben der Pflichtveranlagung (z.B. nicht-lohnsteuerpflichtige Einkünfte von mehr als 730 € p.a.) gibt es auch die Antragsveranlagung, aus der ein Steuerguthaben zu erwarten ist. Dieser Antrag ist **innerhalb von 5 Jahren** zu stellen. Für das **Jahr 2021** läuft die Frist am 31.12.2026 ab. Dabei können Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen etc. geltend gemacht werden, die im Rahmen des **Freibetragsbescheids** noch nicht berücksichtigt wurden. Weitere gute Gründe für eine Arbeitnehmerveranlagung sind z.B. zu Unrecht einbehaltene Lohnsteuer, der Anspruch auf **Negativsteuer** bei geringen Bezügen, die Nichtberücksichtigung des Pendlerpauschales oder der **unterjährige Wechsel** des Arbeitgebers bzw. **nichtganzjährige Beschäftigung**.

Maßnahmen vor Jahresende 2026 – für alle Steuerpflichtigen

Sonderausgaben ohne Höchstbetrag und Kirchenbeitrag

Folgende Sonderausgaben sind **ohne Höchstbetrag unbeschränkt abzugsfähig**: Nachkauf von Pensionsversicherungszeiten, Beiträge zur **freiwilligen Weiterversicherung** in der Pensionsversicherung, bestimmte Renten und dauernde Lasten sowie **Steuerberatungskosten** (wenn nicht bereits Betriebsausgaben/Werbungskosten). Pau-

schalierte Steuerpflichtige können **Steuerberatungskosten** jedenfalls als Sonderausgaben absetzen. **Kirchenbeiträge** sind bis zu 600 € absetzbar (automatische Meldung an das Finanzamt).

Spenden als Sonderausgaben

An bestimmte Organisationen (**Forschungseinrichtungen, öffentliche Museen** etc.) können Spenden i.H.v. **max. 10 % des Einkommens** geltend gemacht werden. Wurden bereits im betrieblichen Bereich diesbezüglich Spenden als Betriebsausgaben abgesetzt, so verringert sich das Maximum bei den Sonderausgaben. Ebenso können durch private (Geld)**Spenden an mildtätige Organisationen**, **Tierschutzvereine** und Tierheime (BMF-Liste), **freiwillige Feuerwehren** oder auch – sofern Gemeinnützigkeit vorliegt - an Schulen, Kindergärten, Kultureinrichtungen oder Sportvereine Steuern gespart werden. Die **Obergrenze** (aus betrieblichen und privaten Spenden) liegt bei **10 % des Gesamtbetrags der Einkünfte**.

Zukunftsvorsorge – Bausparen - Prämienbegünstigte Pensionsvorsorge

Die 2026 geförderte **private Zukunftsvorsorge** im prämienbegünstigten Ausmaß von **3.817,04 €** p.a. führt zur **staatlichen Prämie** von **4,25 % (162,22 €)**. Beim **Bausparen** gilt für 2026 eine **staatliche Prämie** von **18 €** beim maximal geförderten Einzahlungsbetrag von 1.200 € (sofern der Bausparvertrag das gesamte Jahr aufrecht war).

Geplante Liegenschaftsverkäufe noch 2026 durchführen

Für Eigentümer von "Altgrundstücken" (Grundstücke, die vor dem 31.3.2002 angeschafft worden sind) **erhöht sich im Verkaufsfall ab 2027** die **effektive Immobilienertragsteuer** von 4,2 % **auf 6 %** des **Verkaufspreises**. Bei **umgewidmeten Grundstücken** werden die pauschalen Anschaffungskosten von 40 % auf 30 % gesenkt, wodurch die **Steuerbelastung** von 18 % **auf 21 %** steigt. Diese Änderungen gelten für Verkäufe, bei denen das Verpflichtungsgeschäft (**Kaufvertrag**) nach dem 31.12.2026 abgeschlossen wird. Es kann daher sinnvoll sein, geplante Immobilienverkäufe derartiger Liegenschaften noch im Jahr 2026 durchzuführen, um eine höhere Steuerbelastung zu vermeiden.

Erhöhung Alkoholsteuer für Spirituosen

Ab 1.1.2027 **erhöht** sich die **Alkoholsteuer** für **Spirituosen** (nicht aber auf Bier und Wein) um 30 %. Da damit gerechnet werden muss, dass sich die Erhöhung dann auch in den Konsumentenpreisen (teilweise) niederschlägt, kann es sich anlässlich der Feiertage lohnen, etwas mehr auf Vorrat einzukaufen.

Impressum: Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Klier, Krenn & Partner - Klienten-Info GmbH, Redaktion: 1190 Wien, Döblinger Hauptstraße 56/4. Richtung: unpolitische, unabhängige Monatsschrift, die sich mit dem Wirtschafts- und Steuerrecht beschäftigt und speziell für Klienten von Steuerberatungskanzleien bestimmt ist. Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr. Alle verwendeten Bezeichnungen sind als geschlechtsunabhängig und inklusiv zu verstehen. Wir sprechen damit alle Menschen gleichermaßen an. © www.klienten-info.at